



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Samtgemeinde Nenndorf
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz

Tel.-Durchwahl:
05721 703 1512
Fax:
05721 703 1590
Besuchszeiten: Mo.: 8:30 – 12:00 Uhr u.
14:00 – 15:30 Uhr
Fr.: 8:30 – 12:30 Uhr

E-Mail: melanie.rupp@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//01088/2022

Datum
21.07.2022

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf - Parallelverfahren zu B-Plan Nr. 100 "Dorfstraße" der Stadt Bad Nenndorf und B-Plan Nr. R 9 "Dorfstraße" der Gemeinde Suthfeld

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 24.06.2022 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.

Belange des Straßenverkehrs

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Belange des Naturschutzes

- Die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Nenndorf bedürfen in Kapitel 3.4 der Begründung und Kapitel 4.2 des Umweltberichtes bezogen

Dienstgebäude:
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
Telefax: 05721 703-1299
www.schaumburg.de

Allgemeine Besuchszeiten:
Montag – Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
soweit abweichend siehe oben und nach Vereinbarung

Kassenkonten:
Sparkasse Schaumburg (BIC NOLADE21SHG)
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43
Postbank Hannover (BIC PBNKDEFFXXX)
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00



auf den Planungsraum einer vertiefenden Betrachtung. Das gilt insbesondere für die Darstellungen und die zugehörigen Aussagen der Karte 10 „Landschaftsbild“, der Karte 12 „Zielkonzept“ und der Karte 14 „Maßnahmen“ des Landschaftsplans.

- Die nach Kapitel 11 der Begründung sowie nach Kapitel 6.3. ff. des Umweltberichtes erforderlichen faunistischen Erhebungen liegen noch nicht vor. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen erfolgen.
- Hinweis: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Zu o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und nur gedrosselt an die nächste Vorflut abzugeben. Detailliertere Angaben dazu müssen im aufzustellenden Bebauungsplan enthalten sein.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Zu dem Vorentwurf (Stand 23.06.2022) der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Belange des Immissionsschutzes

Die geplante Gemeinbedarfsfläche / der Feuerwehrübungsplatz stellt bei bestimmungsgemäßer Nutzung eine immissionsrelevante Quelle (insbesondere Geräusche und Licht) dar. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu bestandskräftigen Wohnnutzungen wird dringlich empfohlen, diesen Immissionskonflikt durch die Erstellung einer Schallprognose zu ermitteln, zu beurteilen und sachgerecht in die Planungen einzustellen.

Durch die Planung wird die klassische Konfliktsituation „Emissionsrelevante Nutzung rückt an Wohnen heran“ geschaffen. Dies bedarf im Sinne der ständigen Rechtsprechung einer sachgerechten Ermittlung, um ordentlich einer Abwägung zugeführt werden zu können.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung keine Bedenken.

Belange des Denkmalschutzes

Aus der Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Belange des Planungsrechtes

In der Präambel sind die für den Flächennutzungsplan nicht maßgeblichen Rechtsgrundlagen § 10 BauGB und § 84 NBauO zu entfernen. Zudem weise ich im Hinblick auf den Verfahrensvermerk zum Inkrafttreten darauf hin, dass der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung nicht „rechtskräftig“ sondern „wirksam“ wird.

Die unter „14 Rechtliche Grundlagen“ aufgeführten Gesetze und Verordnungen sollten hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und korrigiert werden. Ich weise darauf hin, dass die NBauO für die Flächennutzungsplanung nicht einschlägig ist.

Im Umweltbericht ist in der Überschrift „2 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes“ das Wort „Bebauungsplan“ durch „Flächennutzungsplan“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Melanie Rupp